



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Oktober 1999	Nummer 42
---------------------	---	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011	28. 9. 1999	Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	562
223	16. 9. 1999	Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und Hochschulabschlussprüfungen auf die Bezirksregierungen.	565
7126	24. 9. 1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Anteil der Spielbankgemeinden an der Spielbankabgabe.	562
7831	10. 9. 1999	Vierte Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz.	562
7832	27. 9. 1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene	563
	9. 7. 1997	Bekanntmachung der Genehmigung der 22. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis gleichzeitig der 8. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis	563
	22. 3. 1999	Bekanntmachung der Genehmigung der 10. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth	564
	23. 3. 1999	Bekanntmachung der Genehmigung der 25. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreis Düren, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg im Gebiet der Stadt Wassenberg	564
	29. 3. 1999	Bekanntmachung der Genehmigung der 26. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreis Düren, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg im Gebiet der Gemeinde Weilerswist	564
	4. 5. 1999	Bekanntmachung der Genehmigung der 11. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der Stadt Bonn	565
	5. 10. 1999	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Haushaltsjahr 1999.	566
	19. 10. 1999	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1999 (Nachtragshaushaltsgesetz 1999) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1999 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1999 und zur Änderung anderer Vorschriften	566

Die neue CD-Rom „SGV-NRW“, Stand 1. Juli 1999, ist erhältlich.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die **Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen** des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch auf **CD-ROM erhältlich**. Die CD-ROM gewährt auch das **Recht zur Nutzung des Internet-Angebotes** der Redaktion (GV. NRW., SGV. NRW., MBL. NRW.). **Bestellformulare** finden sich in der Nummer 32, Seite 465 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß Ergänzungslieferungen zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

2011

**Zwanzigste Verordnung
zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung
Vom 28. September 1999**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und 3 Satz 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. November 1971 (GV. NRW. S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), wird verordnet:

Artikel I

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NRW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 810), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die amtliche Abkürzung „AVwGebO NW“ durch die amtliche Abkürzung „AVwGebO NRW“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die für die Gemeinden und Gemeindeverbände in § 2 Abs. 3 GebG NRW enthaltene Ermächtigung, für die in dieser Gebührenordnung erfassten Amtshandlungen eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit abweichenden Gebührensätzen zu erlassen, gilt nicht

 1. für die Tarifstellen 10.3.1 bis 10.3.3, 10.4.1 bis 10.4.8, 10.5.11, 10.5.12, 10.10.4, 10.11.1, 10.11.2, 10.14.11 bis 10.14.13, 10.15.1, 10.16.1, 10.16.2 und 10.17.1 bis 10.17.4,
 2. für die Tarifstellen 15c.1 bis 15c.4.
3. Der Allgemeine Gebührentarif wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In der Tarifstelle 10.11.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „Krankengymnastik“ durch das Wort „Physiotherapie“ ersetzt.
 - 3.2 In der Tarifstelle 10.11.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „Krankengymnasten“ durch das Wort „Physiotherapeuten“ ersetzt.
 - 3.3 In der Tarifstelle 10.14.12 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „psychotherapeutischer“ die Wörter „oder sprachtherapeutischer“ eingefügt.
 - 3.4 Die Tarifstelle 10.14.14 wird aufgehoben; die bisherigen Tarifstellen 10.14.15 und 10.14.16 werden Tarifstellen 10.14.14 und 10.14.15.
 - 3.5 Die Tarifstelle 10.14.17 wird aufgehoben; die bisherige Tarifstelle 10.14.18 wird Tarifstelle 10.14.16.
 - 3.6 In der Tarifstelle 28.1.2.9 wird in der Spalte „Gegenstand“ folgender Absatz angefügt:

„Handelt es sich bei der Anlage um ein Wohn- oder Bürohaus, ist statt des Baukostenwertes der Rohbauwert zugrunde zu legen und die Gebühr um 50 v. H. zu vermindern, mit Ausnahme der Mindestgebühr.“
 - 3.7 In der Tarifstelle 28.1.4.6 werden in der Spalte „Gebühr“ nach der Zahl „100“ ein Punkt und folgender Satz angefügt:

„Weist der Prüfbericht keine Mängel aus, ist keine Gebühr zu erheben.“

Artikel II

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt die Änderung der Tarifstelle 28.1.2.9 für die nach dieser Tarifstelle nach dem 1. Januar 1997 erlassenen, aber noch nicht bestandskräftigen Gebührenbescheide rückwirkend in Kraft.

Düsseldorf, den 28. September 1999

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

(L. S.)

Der Innenminister
Fritz Behrens

Der Finanzminister
Helmut Schlußer

– GV. NRW. 1999 S. 562.

7126

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Anteil der Spielbankgemeinden
an der Spielbankabgabe
Vom 24. September 1999**

Aufgrund des § 4 Abs. 2 des Spielbankgesetzes NW – SpielbG NW – vom 19. März 1974 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 663), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung über den Anteil der Spielbankgemeinden an der Spielbankabgabe vom 8. Mai 1985 (GV. NRW. S. 436) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Der Anteil der Städte Aachen, Bad Oeynhausen, Dortmund und Duisburg an der Spielbankabgabe beträgt je 15 vom Hundert der Bruttospielerträge.“

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. September 1999

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 1999 S. 562.

7831

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Durchführungsverordnung
zum Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz
Vom 10. September 1999**

Auf Grund des § 12 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NRW. S. 754), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), wird verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung zum Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (DVO-AGTierSG-NW) vom 3. Juli 1986 (GV. NRW. S. 545), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 1997 (GV. NRW. S. 205), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Darüber hinaus sind Tierbesitzer, die am 15. Januar des Beitragsjahres mehr als 99 Schweine, 49 Pferde, 49 Schafe oder Ziegen halten, bei Geflügel mehr als 999 Tiere, verpflichtet, ihren Tierbestand auch zum 15. Januar des Beitragsjahres zu melden, wenn sich bei einer dieser Tierarten der Tierbestand durch Zugänge aus anderen Betrieben seit dem 3. Dezember des vorangegangenen Jahres um mehr als 10 v.H. erhöht hat oder dieser Tierbestand neu gegründet wurde.“

2. In § 3 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze angehängt:

„Teile der Rücklage können unter Berücksichtigung angemessener Sicherheits- und Liquiditätserfordernisse zur Erzielung eines Ertrages kurzfristig angelegt werden. Die Auswahl der Anlage und die Gestaltung ihrer Konditionen müssen gewährleisten, dass zu jeder Zeit

1. ein betriebsnotwendiger Betrag zur Verfügung steht,
2. die Erhaltung der Vermögenssubstanz sichergestellt ist und
3. ein angemessener Ertrag erzielt wird.“

3. § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Rücklagen sollen bei folgenden Tierarten höchstens betragen:

je Pferd	20,00 DM
je Rind	14,00 DM
je Schwein	7,00 DM
je Schaf	7,00 DM
je Ziege	7,00 DM
Geflügel je Tier	0,10 DM.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. September 1999

Die Ministerin für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Bärbel Höhn

– GV. NRW. 1999 S. 562.

7832

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Ausführung
des Gesetzes über die Kosten
der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene**

Vom 27. September 1999

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 775) wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 6. Mai 1999 (GV. NRW. S. 156) wird wie folgt geändert:

In § 2 werden die Worte „am Tage nach der Verkündung“ durch die Worte „mit Wirkung zum 1. Januar 1999“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. September 1999

Die Ministerin für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Bärbel Höhn

– GV. NRW. 1999 S. 563.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 22. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln,
Kreisfreie Stadt Leverkusen,
Erftkreis, Oberbergischer Kreis,
Rheinisch-Bergischer Kreis
gleichzeitig**

**der 8. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Bonn,
Rhein-Sieg-Kreis**

Vom 9. Juli 1997

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 1995 die Aufstellung der beiden o. g. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln im Raum der Wahner Heide beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 9. Juli 1997 – VIB 1 – 60. 65. 21 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NRW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt, soweit sie sich auf den Änderungsbereich außerhalb des Flughafens bezieht.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die o. g. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) sowie beim Rhein-Sieg-Kreis, beim Rheinisch-Bergischen Kreis und den Städten Köln, Lohmar, Siegburg und Troisdorf und der Gemeinde Rösrath zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die

Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 17. September 1999

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

- GV. NRW. 1999 S. 563.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 10. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes für
den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Bonn,
Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet
der Gemeinde Ruppichteroth**

Vom 22. März 1999

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 1998 die Aufstellung der 10. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis im Bereich der Gemeinde Ruppichteroth (Darstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 22. März 1999 - VI B 1 - 60.67.09 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NRW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 10. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) und beim Rhein-Sieg-Kreis sowie der Gemeinde Ruppichteroth zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 11. Oktober 1999

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

- GV. NRW. 1999 S. 564.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 25. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes für
den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Kreis Düren, Kreis Euskirchen,
Kreis Heinsberg im Gebiet
der Stadt Wassenberg**

Vom 23. März 1999

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 1998 die Aufstellung der 25. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreis Düren, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg im Bereich der Stadt Wassenberg (Konversion Mercury-Kaserne) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 22. März 1999 - VI B 1 - 60.71.23 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NRW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 25. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) und beim Kreis Heinsberg sowie der Stadt Wassenberg zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 11. Oktober 1999

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

- GV. NRW. 1999 S. 564.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 26. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes für
den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Kreis Düren, Kreis Euskirchen,
Kreis Heinsberg im Gebiet
der Gemeinde Weilerswist**

Vom 29. März 1999

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 1998 die Aufstellung der 26. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den

Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreis Düren, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg im Bereich der Gemeinde Weilerswist (Darstellung des Wohnsiedlungsbereiches Weilerswist im Ortsteil Vernich-Ost) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 22. März 1999 - VI B 1 - 60.71.24 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NRW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 26. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) und beim Kreis Euskirchen sowie der Gemeinde Weilerswist zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 11. Oktober 1999

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

- GV. NRW. 1999 S. 564.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 11. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes für
den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Bonn,
Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der Stadt Bonn**

Vom 4. Mai 1999

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 1998 die Aufstellung der 11. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis im Bereich der Stadt Bonn (Darstellung des Wohnsiedlungsbereiches Bonn-Oberkassel) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 4. Mai 1999 - VI B 1 - 60.67.10 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NRW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes

enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 11. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) sowie bei der Kreisfreien Stadt Bonn zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 11. Oktober 1999

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

- GV. NRW. 1999 S. 565.

223

**Verordnung
zur Übertragung der Befugnis
zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen,
Lehramtsprüfungen und Hochschulabschluss-
prüfungen auf die Bezirksregierungen**

Vom 16. September 1999

Aufgrund des § 19 Abs. 5 Nr. 2 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NRW. S. 564), geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386) wird verordnet:

§ 1

Die Anerkennungsbefugnis gemäß § 19 Abs. 1 bis 4 LABG in Verbindung mit § 60 der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) wird auf die Bezirksregierungen übertragen.

§ 2

(1) Die auf die einzelne Bezirksregierung übertragene Anerkennungsbefugnis bezieht sich entweder auf Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und Hochschulabschlussprüfungen bestimmter Länder oder Ländergruppen (außerhalb der Bundesrepublik erworbene und abgelegte Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und Hochschulabschlussprüfungen) oder auf Lehramtsbefähigungen und Hochschulabschlussprüfungen bestimmter Lehrämter (innerhalb der Bundesrepublik erworbene und abgelegte Lehramtsbefähigungen und Hochschulabschlussprüfungen).

(2) Es werden übertragen auf die

- a) Bezirksregierung Arnsberg
die Befugnis zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und von Hochschulab-

schlussprüfungen, soweit sie in Ländern der Europäischen Gemeinschaft oder des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in Polen erworben oder abgelegt worden sind.

b) Bezirksregierung Detmold

die Befugnis zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und von sonstigen Hochschulabschlussprüfungen, soweit sie nicht in der Bundesrepublik erworben oder abgelegt worden sind. Ausgenommen sind Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und Hochschulabschlussprüfungen aus der ehemaligen DDR, Ländern der Europäischen Gemeinschaft oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder Polen.

c) Bezirksregierung Düsseldorf

die Befugnis zur Anerkennung von in der Bundesrepublik erworbenen oder abgelegten Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen oder von Hochschulabschlussprüfungen, soweit sie auf die Anerkennung als Erste Staatsprüfung oder Teil einer Ersten Staatsprüfung oder als Lehramtsbefähigung für die Lehrämter für die Sekundarstufe II und die Sekundarstufe II/I gerichtet sind.

d) Bezirksregierung Köln

die Befugnis zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und von Hochschulabschlussprüfungen, soweit sie in der ehemaligen DDR oder in den neuen Bundesländern erworben oder abgelegt worden sind. Gleiches gilt für entsprechende Abschlüsse des Landes Berlin, soweit die Ausbildung in der ehemaligen DDR begonnen wurde.

e) Bezirksregierung Münster

die Befugnis zur Anerkennung von in der Bundesrepublik erworbenen oder abgelegten Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und von Hochschulabschlussprüfungen, soweit sie auf die Anerkennung als Erste Staatsprüfung oder Teil einer Ersten Staatsprüfung oder als Lehramtsbefähigung für die Lehrämter für die Primarstufe, für die Sekundarstufe I und für Sonderpädagogik gerichtet sind.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und Hochschulabschlussprüfungen auf die Bezirksregierungen vom 28. März 1990 (GV. NRW. S. 246), geändert durch Verordnung vom 26. Mai 1994 (GV. NRW. S. 320), außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. September 1999

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung,
Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Gabriele Behler

– GV. NRW. 1999 S. 565.

**Verordnung
über die Festsetzung der Umlage der
Landwirtschaftskammer Rheinland
für das Haushaltsjahr 1999**

Vom 5. Oktober 1999

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NRW. S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Rheinland wird die Umlage für das Haushaltsjahr 1999 entsprechend dem Beschluss der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 2. Dezember 1998 auf 6,50 vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unter abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1999

Die Ministerin für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Bärbel Höhn

– GV. NRW. 1999 S. 566.

**Gesetz
über die Feststellung eines Nachtrags
zum Haushaltsplan des Landes
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1999
(Nachtragshaushaltsgesetz 1999)
und
zur Änderung des Gesetzes
zur Regelung der Zuweisungen des Landes
Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden
und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1999
und zur Regelung des interkommunalen
Ausgleichs der finanziellen Beteiligung
der Gemeinden am Solidarbeitrag
zur Deutschen Einheit
im Haushaltsjahr 1999 und zur
Änderung anderer Vorschriften
Vom 19. Oktober 1999**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Artikel I

**Gesetz
über die Feststellung eines Nachtrags
zum Haushaltsplan des Landes
Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 1999
(Nachtragshaushaltsgesetz 1999)**

Artikel I des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1999 (Haushaltsgesetz 1999) und des Gesetzes zur Sicherung des Haushalts (Haushaltssicherungs-gesetz) vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 750) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl 91340928000 durch die Zahl 91634944000 ersetzt.
2. Der dem Haushaltsgesetz 1999 beigelegte Gesamtplan (Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan) wird durch den diesem Gesetz beigelegten Gesamtplan ersetzt.
3. Der dem Haushaltsgesetz 1999 als Anlage beigelegte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1999 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigelegten Nachtrags geändert.

Artikel II

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Regelung der Zuweisungen des Landes
Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden
und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1999
und zur Regelung des interkommunalen
Ausgleichs der finanziellen Beteiligung
der Gemeinden am Solidarbeitrag
zur Deutschen Einheit
im Haushaltsjahr 1999 und zur
Änderung anderer Vorschriften**

Das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1999 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1999 und zur Änderung anderer Vorschriften vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 762) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Artikel I, § 3 Abs. 1 wird die Zahl „14522400000“ durch die Zahl „14577400000“ ersetzt.
2. In Artikel I, § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „12497400000“ durch die Zahl „12552400000“ ersetzt.
3. In Artikel I, § 21 Abs. 1 wird die Zahl „23800000“ durch die Zahl „78800000“ ersetzt.
4. In Artikel I, § 21, wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Aus den Mitteln nach Absatz 1 wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden einmalig ein Betrag von 55 Mio. DM zur Verfügung gestellt, der zur Bewältigung vordringlicher Probleme in Kindern und Jugendlichen zugute kommenden kommunalen Einrichtungen bestimmt ist. Der Betrag wird pauschal nach der Zahl der nicht volljährigen Einwohnerinnen und Einwohner nach der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW auf den 31. Dezember 1997 fortgeschriebenen Bevölkerung (§ 40 Abs. 1) und einem Sockelbetrag verteilt.“
 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
5. In Artikel II werden in § 3 Abs. 3 Satz 2 hinter die Worte „Gemeindefinanzierungsgesetz 1999“ die Worte „in der Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 1998“ eingefügt.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1999

(L. S.)

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Innenminister
Fritz Behrens

Der Justizminister
Jochen Dieckmann

Der Minister für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr

Peer Steinbrück

Die Ministerin für Arbeit,
Soziales und Stadtentwicklung,
Kultur und Sport

Ilse Bräus

Die Ministerin für Schule
und Weiterbildung,
Wissenschaft und Forschung

Gabriele Behler

Der Minister
für Bauen und Wohnen

Michael Vesper

Die Ministerin für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Bärbel Höhn

Die Ministerin für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit

Birgit Fischer

Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1999

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen	Einnahmen	Ausgaben	Verpflich- tungsermäch- tigungen	Ausgaben
	1999 (TDM)	1998 (TDM)	1999 (TDM)	1999 (TDM)	1998 (TDM)
01 Landtag	2 932,9	2 955,4	148 281,5	2 399,0	145 214,2
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei	9 958,5	6 915,9	229 630,8	259 675,0	171 992,0
03 Innenministerium	508 822,7	509 424,8	7 578 670,4	813 674,0	7 722 074,1
04 Justizministerium	1 907 162,7	1 913 803,3	5 338 542,2	447 409,6	5 315 490,7
05 Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung	1 870 285,0	1 921 566,9	28 746 128,3	353 174,7	28 008 057,3
08 Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr	3 351 157,9	3 318 683,4	6 864 406,5	2 800 518,0	6 897 589,7
10 Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	663 079,3	641 173,3	1 799 121,2	474 505,0	1 742 300,3
11 Ministerium für Frauen, Jugend Familie und Gesundheit	308 770,0	319 255,7	3 935 469,0	423 231,0	3 971 598,7
12 Finanzministerium	368 564,3	361 570,8	3 164 653,7	116 175,0	3 047 084,1
13 Landesrechnungshof	916,5	433,9	63 527,5	500,0	59 477,7
14 Ministerium für Bauen und Wohnen	1 991 900,7	2 058 993,6	3 883 779,6	375 822,0	3 899 272,0
15 Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport	623 496,8	636 053,0	2 655 869,2	923 828,8	2 683 056,7
20 Allgemeine Finanzverwaltung	80 027 896,7	77 836 987,3	27 226 864,1	912 990,0	25 864 609,8
Zusammen	91 634 944,0	89 527 817,3	91 634 944,0	7 903 902,1	89 527 817,3

Finanzierungsübersicht

	(Mill. DM)
I. Haushaltsvolumen	91 634,9
II. Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt. Zuführung an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren)	91 510,1
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren)	84 257,7
3. Finanzierungssaldo	– 7 252,5
III. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	19 441,0
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	12 077,1
4.21 darunter gemäß § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsatzgesetz	12 077,0
4.3 Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	7 363,9
5. Entnahme aus Rücklagen	13,3
6. Überschüsse aus Vorjahren	0,0
7. Zuführung an Rücklagen	124,7
8. Finanzierungssaldo	– 7 252,5
IV. Nachrichtlich	
Ermittlung der Kreditermächtigung für Kreditmarktmittel	
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	7 364,0
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsatzgesetz	12 077,0
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Haushaltsgesetz	0,0
Kreditermächtigung	19 441,0

Kreditfinanzierungsplan

	(Mill. DM)
I. Einnahmen aus Krediten	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	119,9
vom Kreditmarkt	19 441,0
Zusammen	19 560,9
II. Tilgungsausgaben für Kredite	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	282,9
vom Kreditmarkt	12 077,1
Zusammen	12 360,0
III. Netto-Neuverschuldung insgesamt	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	- 162,9
am Kreditmarkt	7 363,9
Zusammen	7 201,0

– GV. NRW. 1999 S. 566.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241. 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359